

Archive auf dem Markt?

Vermarktung und Verwaltung archivischer Dienstleistungen

Vorträge im Rahmen des 63. Südwestdeutschen
Archivtags am 17. Mai 2003 in Ludwigshafen am Rhein

Verlag W. Kohlhammer Stuttgart 2004

Jürgen Treffeisen

Ergänzungsdokumentation und Sicherung nichtstaatlicher Unterlagen Archivfachliche Betreuung von Körperschaften, Vereinen und Verbänden als (kostenpflichtige) Dienstleistung

Die Landesarchivdirektion erwägt, die archivische Fachkompetenz der staatlichen Archivverwaltung gegen Kostenerstattung an Dritte zur Verfügung zu stellen. Mit diesem Satz leitete ich zu Anfang des Jahres 2003 ein Schreiben an verschiedene staatliche Archivverwaltungen sowie andere Archivträger ein. Es galt zu fragen, inwieweit Erfahrungen mit Archivbetreuungsverträgen vorliegen.¹

Auslöser dieser Überlegungen ist die Überlieferungsbildung bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Diesen Einrichtungen widmet sich § 8 des baden-württembergischen Landesarchivgesetzes.² Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen und über kein eigenes Archiv verfügen, das archivfachlichen Ansprüchen genügt, haben ihre Unterlagen dem Staatsarchiv anzubieten. Eine Anbietungspflicht besteht nicht, wenn die Unterlagen einer für Archivierungszwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung oder einem anderen Archiv angeboten und übergeben werden. Das Staatsarchiv *kann* das angebotene Archivgut übernehmen, verwahren, erhalten, erschließen und allgemein nutzbar machen. Es muss es aber nicht, auch wenn ihm bleibender Wert zukommt. So lautet – vereinfacht wieder-

gegeben – § 8 des baden-württembergischen Landesarchivgesetzes.³

Welche Institutionen fallen unter diesen Paragraphen? Bekannt sind Universitä-

¹ Die Vortragsfassung wird weitgehend unverändert wiedergegeben und durch Anmerkungen ergänzt.

² Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut vom 27. Juli 1987 in der geänderten Fassung vom 12. März 1990. Abgedruckt in: Gesetzblatt Baden-Württemberg 1987, S. 230; Der Archivar 41 (1988) Sp. 393–398, 571; Gesetzblatt Baden-Württemberg 1990, S. 89; Zeitgeschichte in den Schranken des Archivrechts. Beiträge eines Symposiums zu Ehren von Professor Dr. Gregor Richter am 29. und 30. Januar 1992 in Stuttgart. Hg. von Hermann *Bannasch* (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 4). Stuttgart 1995. S. 150–155.

³ Zur Überlieferungsbildung bei Körperschaften, Vereinen und Verbänden siehe Bodo *Uhl*: Archivgut der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. In: Nachrichten aus den Staatlichen Archiven Bayerns 35 (1991) S. 5 f.; Bodo *Uhl*: Die nichtstaatlichen öffentlichen Archive und der Beratungsauftrag der staatlichen Archive in den deutschen Archivgesetzen. In: Archivalische Zeitschrift 80 (1997) S. 417–449, hier S. 435 f.; Robert *Kretzschmar*: Historische Gesamtdokumentation? Überlieferungsbildung im Verbund? In: Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft. Verhandlungen des 57. Südwestdeutschen Archivtags am 10. Mai 1997 in Aschaffenburg. Hg. von Christoph J. *Drüppel* und Volker *Rödel* (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 11). Stuttgart 1998. S. 53–69.

ten, Hochschulen und Fachhochschulen. Ebenso gehören Sparkassen- und Giroverbände, Landesbausparkassen und die Landesbank Baden-Württemberg dazu, des Weiteren diverse Ärztekammern, Kassenärztliche Vereinigungen, Sozialversicherungsträger – beispielsweise Landesversicherungsanstalten⁴ – und verschiedene Kammern, unter anderem Architekten- und Ingenieurkammern. Umfangreiches Schriftgut lagert auch bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse,⁵ bei den Innungskrankenkassen oder Unfallversicherungsträgern. Ich beende hier die unvollständige Aufzählung, nicht ohne noch zwei kleinere Einrichtungen gleichfalls exemplarisch in Erinnerung zu rufen: Landessternwarte und Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg.⁶

Insgesamt verbergen sich hinter § 8 mehrere 100 Einrichtungen und ein riesiger Berg an Unterlagen. Angesichts dieser Größenordnung werden im Rahmen des Konzepts *Überlieferungsbildung im Verbund*⁷ einzelne Institutionen durch nichtstaatliche Archivträger gesichert. Beispielsweise ist die Stiftung Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg für die Industrie-, Handels- und Handwerkskammern zuständig.⁸ Die Universitätsarchive übernehmen konsequenterweise auch die Unterlagen der lokalen Studentenwerke.⁹ Die Staatsarchive können und

lichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7). Stuttgart 1997. S. 353–361.

- ⁵ Jürgen *Treffeisen*: Übernahme und Nutzung von Unterlagen zu Zwangs- und Fremdarbeitern der Allgemeinen Ortskrankenkasse durch die Staatsarchive in Baden-Württemberg. In: *Archive und Herrschaft. Referate des 72. Deutschen Archivtages 2001 in Cottbus (Der Archivar Beiband 7)*. Siegburg 2002. S. 311–332.
- ⁶ Die Satzung der Stiftung Kulturgut ist abgedruckt in: *Gesetzblatt Baden-Württemberg* 1986, S. 198–199, sowie in: *Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung. Gefährdungen und Lösungswege zur Sicherung*. Hg. von Robert *Kretzschmar*, Eckhard *Lange* und Dieter *Kerber* (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 8). Stuttgart 1997. S. 123–125.
- ⁷ Siehe *Kretzschmar*, *Historische Gesamtdokumentation*, wie Anm. 3.
- ⁸ Gert *Kollmer-von Oheimb-Loup*: Stiftung baden-württembergisches Wirtschaftsarchiv. In: *Der Archivar* 34 (1981) Sp. 132–134; Jutta *Hanitsch*: Zwischen Wissenschaft und Quellensicherung. Das Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg zieht Bilanz. In: *Der Archivar* 37 (1984) Sp. 488–492; *Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg*. Hg. vom Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg. Ostfildern 1993; Jutta *Hanitsch*: Zentralisation und Kooperation. Aufgaben und Angebote des Wirtschaftsarchivs Baden-Württemberg. In: *Bestandsbildung, Beständeabgrenzung, Beständebereinigung*. Hg. von Hermann *Bannasch* (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 3). Stuttgart 1993. S. 73–76; Gert *Kollmer-von Oheimb-Loup*: Die Arbeit des Wirtschaftsarchivs Baden-Württemberg mit gefährdeten Unterlagen der Wirtschaft. In: *Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung*, wie Anm. 6, S. 33–38; Gert *Kollmer-von Oheimb-Loup*: *Wirtschaftsarchive im Südwesten. Bilanz und Perspektiven. Ein Überblick aus baden-württembergischer Sicht*. In: *Das Archivwesen im 20. Jahrhundert. Bilanz und Perspektiven. Vorträge des 60. Südwestdeutschen Archivtags am 3. Juni 2000 in Aalen*. Hg. von Bodo *Uhl*. Stuttgart 2002. S. 101–110.
- ⁹ Christian *Renger* und Dieter *Speck*: *Die Archive der Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen*. Weimar 1995; Dieter *Speck*: *Universitätsarchive. Klassische Behördenarchive oder varia mixta obscura?* In: *Das Archivwesen im 20. Jahrhundert*, wie Anm. 8, S. 111–122.

⁴ Rainer *Brüning*, Martin *Häußermann* und Lutz *Sator*: Zur Bewertung von massenhaft anfallenden Leistungsakten der Landesversicherungsanstalt Baden. In: *Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivistischen Bewertung in Baden-Württemberg*. Hg. von Robert *Kretzschmar* (Werkhefte der Staat-

müssen nicht bei allen diesen Institutionen aktiv werden.

Wie sehen nun konkret die Aufgaben und Möglichkeiten der baden-württembergischen Staatsarchive im Rahmen dieser Konzeption aus? Die Überlieferungsbildung bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist eine Aufgabe der Staatsarchive. Diese nehmen sie allerdings nur subsidiär wahr. Daher ist die erste Option die Eigenarchivierung durch die Institution selbst oder die Bildung von Gemeinschaftseinrichtungen. Diese sind jedoch an bestimmte archivfachliche Konditionen geknüpft. Erst wenn eine Eigenarchivierung nicht möglich ist, wird die staatliche Archivverwaltung aktiv. Darüber hinaus soll die Archivierung dieser Unterlagen in möglichst enger Abstimmung und im Verbund mit anderen Archiven erfolgen. Tritt ein Stadt- oder Kreisarchiv als verwahrende Stelle auf, begrüßen wir dies ausdrücklich. Dies ist jedoch an eine archivfachliche Anerkennung des aufnehmenden Archivs gebunden.¹⁰ Diese Bedingungen formulieren wir auch bei der Eigenarchivierung: Das Archiv muss hauptamtlich mit einer Archivfachkraft besetzt sein. Zudem sind gewisse archivfachliche Standards bei der Einrichtung der Magazinräume zu beachten. Auch eine Nutzung gemäß Landesarchivgesetz ist zu garantieren. Probleme gibt es in der Praxis eigentlich nur mit den personellen Anforderungen. Denn wir bestehen auf einer archivarchivischen Ausbildung, die mit einer Staatsprüfung abgeschlossen ist.

Werden die Staatsarchive als aufnehmendes Archiv aktiv, so sind zunächst rechtliche Aspekte der Archivierung zu

klären: Übernehmen wir diese Unterlagen im Rahmen einer Deponierung, einer Hinterlegung unter Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts durch die Institution, oder erhalten wir die Unterlagen unter ausdrücklichem Eigentumsverzicht. In letzterem Fall – die Unterlagen gehen in das Eigentum des Staates über – ist nur noch ein Schenkungs- oder Übereignungsvertrag zu unterzeichnen. Dann erheben wir nämlich grundsätzlich keine Gebühren.

Ein Grundsatz ist gleichfalls wichtig: Es werden ausschließlich Unterlagen von bleibendem Wert übernommen. Eine Zwischenarchivierung erfolgt nicht. Komplizierter wird es, wenn die Unterlagen bei der Einlagerung in einem Staatsarchiv nicht in staatlichen Besitz übergehen. Dann ist die Archivierung grundsätzlich kostenpflichtig.¹¹

Die Gebühren für die Archivierung wird die neue Gebührenordnung regeln. Für die Übernahme, Verwahrung und Erschließung von Archivgut werden wir pro

¹⁰ Die Grundlage der Anerkennung bildet § 3 Abs. 3 Landesarchivgesetz: *In Ausnahmefällen können im Einvernehmen mit der Landesarchivdirektion Unterlagen einem anderen Archiv übergeben werden, solange die Einhaltung der in den §§ 4 bis 6 getroffenen Bestimmungen gewährleistet ist und die archivfachlichen Ansprüche hierfür insbesondere in personeller, baulicher und einrichtungsmäßiger Hinsicht erfüllt sind.*

¹¹ Bisher erfolgt die Übernahme nach den Richtlinien für die Erhebung von Gebühren für die Übernahme von Unterlagen von bleibendem Wert durch die Staatsarchive nach § 8 Landesarchivgesetz vom 15. Oktober 1997, abgedruckt in: Überlieferungssicherung, wie Anm. 3, S. 153.

Regalmeter eine Gebühr berechnen.¹² Aussonderungs- und Übergabeverzeichnisse sind von der abgebenden Stelle nach den Vorgaben des Staatsarchivs zu erstellen. Ein besonderer Aufwand bei der Übernahme, wie aufwändige Reinigungsarbeiten, die Verpackung von Großformaten und Maßnahmen gegen Schimmelbefall sowie Erschließungsarbeiten werden zusätzlich zu den Richtsätzen nach Aufwand berechnet. Grundsätzlich kann die abgebende Stelle im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv die Gebühren für die Übernahme und Erschließung durch entsprechende Eigenleistungen verringern. Der Umfang der Eigenleistung ist Vertragsgegenstand. Beispielsweise können die Gebühren für die Übernahme komplett oder weitestgehend entfallen, wenn die abliefernde Stelle die Unterlagen nach den Vorgaben des Staatsarchivs erfasst, entmetallisiert und regalfertig verpackt. Dem Staatsarchiv verbleibt dann nur noch die Zugangskontrolle sowie die Einlagerung im Magazin.

Innerhalb der staatlichen Archivverwaltung wird eine Frage besonders intensiv diskutiert: Erheben wir auch für die archivarische Bewertung der angebotenen Unterlagen Gebühren? Von Seiten der Gegner einer kostenpflichtigen Bewertung wird vor allem Folgendes hervorgehoben:¹³ Viele Institutionen seien nicht bereit, für die Bewertung überhaupt Gebühren in Erwägung zu ziehen. Es drohe daher die Gefahr von Überlieferungsverlust durch unberechtigte Kassationen. Ich darf hier aus einer schriftlich vorliegenden Stellungnahme paraphrasierend zitieren: *Die Erhebung von Gebühren für die Bewertung käme einem staatlichen*

Programm zur Überlieferungsvernichtung gleich. Beispiele für die kontraproduktive Wirkung einer verabsolutierten Kosten-Leistungs-Rechnung lassen sich in nächster Nähe finden. So hat zum Beispiel eine Bundesbahndirektion 1994 eine der Abteilungen beauftragt, den anderen Abteilungen Dienstleistungen in Sachen Aktenführung und -aussonderung kostenpflichtig anzubieten. Hier ging es wohlgerne nicht einmal etwa um „alte“ also „unbrauchbare“ Akten, sondern um kurrente Aktenerfassung. Die Folge war eine sofortige stille Vernichtung aller nur irgendwie entbehrlichen Akten durch die anderen Abteilungen. Wie sehr sich diese Ignoranz potenzieren wird, wenn der Partner nicht einmal innerhalb der eigenen Verwaltung, sondern im Interesse einer diffusen „Öffentlichkeit“ arbeitet, weiß jeder Archivar, der mit der Aussonderungspraxis zu tun hat.

Die Befürworter einer kostenpflichtigen Bewertung argumentieren anders: Zum einen sei es heutzutage politisch nur schwer zu vermitteln, für *freiwillige* Leistungen des Staates keine Gebühren zu erheben. Die bislang nur im Entwurf vorliegende Rahmengebührenordnung des Landes Baden-Württemberg wird hier

¹² Zu den Kosten der Überlieferungsbildung siehe auch Hartmut Weber: Bewertung im Kontext der archivischen Fachaufgaben. In: Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines archivwissenschaftlichen Kolloquiums. Hg. von Andrea Wettmann (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21). Marburg 1994. S. 63–81, hier S. 74.

¹³ Vgl. hierzu auch Robert Kretzschmar: Staatliche Archive als bürgernahe Einrichtung mit kulturellem Auftrag. In: Der Archivar 56 (2003) S. 213–220, hier Anm. 19.

eindeutig sein: Gebühren sollen die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an Leistungen Beteiligten decken. Grundsatz ist, dass eine Gebührenpflicht bei jeder individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung erhoben wird. Grundsätzliche Gebührenermäßigungen oder -befreiungen sind nur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen möglich, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

Die Begründung zum Entwurf schränkt dies aber deutlich ein: Durch die weitgehende Zurückdrängung von Ausnahmetatbeständen ist auch eine Leistung grundsätzlich gebührenpflichtig, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse vorgenommen wird. Es können prinzipiell alle Staatsaufgaben, auch im Bereich der Kernaufgaben, gebührenpflichtig gemacht werden. Es genügt hierbei, dass die öffentliche Leistung dem Gebührenschuldner individuell zurechenbar ist. Soweit – paraphrasierend wiedergegeben – der relevante Text der geplanten Landesgebührenordnung. Ein grundsätzlicher Verzicht auf eine kostenpflichtige Bewertung wäre demnach wohl nur schwer zu begründen.

Über den gesetzlichen Zwang hinaus ist zu fragen: Wollen wir wirklich auf die Kostenerstattung für eine unserer wesentlichen archivischen Kernaufgaben verzichten? Mit Ausnahme der Erschließung sind alle im Rahmen der Übernahme anfallenden Maßnahmen – Erfassung auf einer Liste, Entmetallisieren, Verpacken – von Hilfskräften nach Einweisung durch Archivare leicht auszufüh-

ren. Die archivische Bewertung hingegen erfordert mehr als nur eine kurze Einweisung. Warum sollten wir unsere wichtigste, unsere ureigenste Tätigkeit, für die wir eine mehrjährige Ausbildung absolviert haben, umsonst anbieten? Ist unsere archivische Bewertung so bedeutungslos, dass wir sie kostenlos anbieten können? Gerade diese Qualitätsarbeit ist zu honorieren. Hier nochmals zur Erinnerung: Die Gebührenfrage stellt sich nur für Unterlagen, bei denen der Eigentümer nicht auf den Eigentumsvorbehalt verzichten will.

Eine Lösung aus diesem Dilemma bietet § 11 des geplanten Landesgebührengesetzes: Die Behörde kann die Gebühren niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühren ganz absehen, wenn die Festsetzung der Gebühren nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Mit diesem Passus hat das einzelne Archiv die Möglichkeit, im Einzelfall Gebühren für Bewertungsarbeiten zu reduzieren oder sogar ganz zu erlassen.

Während wir bei den übrigen Kosten in Regalmetern rechnen, sind beim Bewertungsgeschäft die tatsächlich geleisteten Stunden in Rechnung zu stellen. Doch auch dies stellt keine große Unbekannte dar. Die Kosten einer Bewertung sind sicher zu berechnen.¹⁴ Ein Kostenvoran-

¹⁴ Zur Frage des mit der Bewertung verbundenen Zeitaufwands siehe Jürgen *Treffisen: Im Benehmen mit ...* – Formen der Kooperation bei Bewertungsfragen mit den betroffenen Behörden. Erfahrungen des Staatsarchivs Sigmaringen. In: *Historische Überlieferung*, wie Anm. 4, S. 73–101; Jürgen *Treffisen: Perspektiven der archivübergreifenden Überlieferungsbildung* in

schlag ermöglicht dem Archiveigentümer, diese Ausgaben risikolos zu kalkulieren. Bei vielen Bewertungsaktionen – beispielsweise bei gleichförmigen Massenakten – ist meist eine Bewertungsentscheidung in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen von wenigen Stunden möglich. Auch ein Blick auf den staatlichen Stundenlohn entschärft die Diskussion schnell. Derzeit wird wie folgt abgerechnet:¹⁵ Eine Stunde gehobener Dienst kostet 47 Euro, eine Stunde höhere Dienst 59 Euro.

Des Weiteren werden innerhalb der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Kriterien für die aktive Überlieferungsbildung durch die Staatsarchive diskutiert. Aufgrund der großen Anzahl derartiger Institutionen ist eine Priorisierung bei der Überlieferungsbildung unabdingbar. Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, deren Unterlagen vorrangig zu übernehmen sind, haben wir daher in drei Kategorien eingeteilt: Zum einen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die aus Behörden entstanden sind. Als Beispiel wären hier die Zentren für Psychiatrie zu nennen, die aus den früheren Staatlichen Landeskrankenhäusern hervorgegangen sind.¹⁶ Des Weiteren Einrichtungen, bei denen die Geschäftsführung bei einer Behörde liegt, und Institutionen, von denen bereits Unterlagen in ein Staatsarchiv übernommen wurden: Bei diesen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sollen die Staatsarchive weiterhin aktiv bleiben oder werden. Als zweites Prioritätskriterium formulierten wir: Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die hoheitliche Aufgaben erfüllen. Und das dritte lautet: Körperschaften, Anstal-

ten und Stiftungen mit überregionaler Wirksamkeit.

Nachdem wir die Überlegungen zur Übernahme von Unterlagen nach § 8 des Landesarchivgesetzes eigentlich schon abgeschlossen hatten, kam aus konkretem Anlass ein ganz neuer Aspekt zur Sprache. Eine große Institution hatte sich zur Eigenarchivierung entschlossen. Ein entsprechendes Archiv wurde eingerichtet. Für den Aufbau des Archivs und die Entwicklung von Aussonderungs- und Erschließungsverfahren wurden mit Zeitverträgen ausgestattete Facharchivare beauftragt. Nachdem diese archivischen Arbeiten beendet waren, bestand zweifelsohne ein archivfachlichen Ansprüchen in großen Teilen genügendes Archiv. Die Räumlichkeiten sind akzeptab-

Baden-Württemberg. In: Methoden und Ergebnisse archivübergreifender Bewertung. Hg. von Robert Kretzschmar. Tübingen 2002. S. 42–68, hier S. 44–51.

¹⁵ Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums [Baden-Württemberg] über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 21. Oktober 2002. In: Gemeinsames Amtsblatt Baden-Württemberg 2002, S. 770–774.

¹⁶ Robert Kretzschmar: Patientenakten und Beratungsunterlagen als forschungsrelevantes Quellenreservoir. Erfahrungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg mit der Bewertung, Übernahme und Nutzung. In: Akten betreuter Personen als archivische Aufgabe. Beratungs- und Patientenakten im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz und historischer Forschung. Hg. von Dietrich Meyer und Bernd Hey (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche 25). Neustadt an der Aisch 1997. S. 55–72.

bel, die Bestände erschlossen und damit nutzbar. Doch eine unabdingbare Voraussetzung für die archivfachliche Anerkennung durch die Landesarchivdirektion ist nicht gegeben: Es fehlt ein Facharchivar! Nach Abschluss der notwendigen Bewertungs- und Erschließungsarbeiten, nach der Einrichtung des Archivs sah die Institution keine Notwendigkeit, einen Facharchivar für nur temporär anfallende Arbeiten fest einzustellen.

So sehr uns natürlich an der Einrichtung einer zumindest in Teilzeit betriebenen, festen Archivarsstelle gelegen ist, die Argumente des Partners sind einsichtig. Was nun? Hier kam die Idee auf, mit einer solchen Institution einen so genannten Archivbetreuungsvertrag abzuschließen. Das Staatsarchiv leistet eine vertraglich umschriebene Betreuung. Es deckt damit die archivfachliche Anerkennung in personeller Hinsicht ab. Nach Diskussion im Kollegenkreis können wir uns eine vertraglich fixierte Archivbetreuung wie folgt vorstellen: Dem Träger des zu betreuenden Archivs wird eine jährliche Pauschale in Höhe von zehn Arbeitsstunden in Rechnung gestellt. Diese beinhaltet schriftliche und telefonische Beratung sowie Besuche vor Ort im Umfang bis zu maximal zehn Stunden. Nicht in Anspruch genommene Beratungsstunden verfallen. Über die mit der Pauschale abgedeckten Beratungen hinausgehende archivische Arbeiten sind gesondert zu vergüten. Allerdings sollen diese Maßnahmen nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich sein. Hierzu zählen beispielsweise größere Bewertungs- und Erschließungsaktionen. Die archivischen Kernaufgaben Bewertung und Erschließung sind möglichst durch Projektbear-

beiter im Rahmen von Werk- oder Zeitverträgen zu erledigen. Das betreuende Staatsarchiv kann hier als Vermittler von Personal tätig werden. Ebenso erfolgt die Einarbeitung und Kontrolle durch das betreuende Staatsarchiv im Rahmen der Pauschalvergütung oder – falls diese ausgeschöpft ist – durch zusätzliche, gesonderte Vergütung. Gleiches gilt auch für konservatorische Maßnahmen – wie zum Beispiel Entmetallisieren, Verpacken, Säubern – und andere bestandserhaltende Maßnahmen. Auch hier können notwendige Arbeiten nur im Rahmen von Projekten geleistet werden.

Dem betreuenden Staatsarchiv soll ein *Visitationsrecht* zustehen. Es kann also bei Bedarf mindestens einmal im Jahr sowie bei *Gefahr im Verzug* das zu betreuende Archiv besuchen. Hierbei ist maximal – insofern der Besuch nicht durch die jährliche Pauschale abgedeckt ist – ein Arbeitstag im Umfang von maximal zehn Stunden in Rechnung zu stellen. Reisekosten sind natürlich gesondert zu vergüten.

Die zu betreuende Institution verpflichtet sich, einen festen Ansprechpartner zu benennen.

Noch nicht ganz geklärt ist die Frage der Nutzung: Wo wird beispielsweise der Nutzungsantrag gestellt? Beim verwahrenden oder beim betreuenden Archiv? Wer prüft die gewünschten Archivalien, falls eine Sperrfristenverkürzung notwendig wird? Die Tendenz geht nun dahin, dass ein Nutzungsantrag – beispielsweise per Fax – beim Staatsarchiv zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Nutzung selbst soll dann vor Ort beim ver-

währenden Archiv erfolgen. Soweit die ersten Überlegungen zu einer archivischen Betreuung von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Eine kommerziell angebotene Archivbetreuung durch die baden-württembergi-

schen Staatsarchive? Was auf den ersten Blick geradezu revolutionär klingt, kann sich durchaus als praktikabel erweisen. Die Archivbetreuung kann auf Vereine und Verbände ausgeweitet werden. Im Idealfall finanzieren diese anteilig oder komplett eine Archivarsstelle.